
Persistenter Identifier: 026544636_0045
Titel: Bodenreform - 50.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 0209
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/026544636_0045/1/

Bodenreform

Ausgabe B

Frei Land

Deutsche Volksstimme

Gründer: Adolf Damaschke

50. Jahrgang Nr. 29

Bodenreform Verlag Damaschke KG, Berlin NW 87, Lessingstraße 11 / Fernsprecher 39 14 51
Bezug durch jedes Postamt vierteljährlich 1,80 RM, bei direkter Sendung unter
Kreuzband 2 RM. / Postfachkonto Berlin Nr. 79025 Bodenreform Verlag Damaschke KG.
Post-Verbandsort: Potsdam

20. August 1939

Die nächste Nummer der „Bodenreform“ erscheint am 3. September

Achtgeschossige Turmbauten und sechsstöckige Wohnhäuser in Berlin

Zwischen den Groß-Berliner Verwaltungsbezirken Spandau und Charlottenburg soll ein neuer Stadtteil, Charlottenburg-Nord, gebaut werden, eine neue Wohnstadt, zu der am 1. August der Grundstein gelegt wurde. Der Stadtteil gruppiert sich um einen 800 Meter langen Mittelteil, der von achtgeschossigen Turmbauten flankiert und von einem zwanzig Stock hohen Turmbau im Mittelpunkt überragt wird. Die Wohnungen, die zum großen Teil durch Fernheizung versorgt werden, erhalten sämtlich Warmwasser und Gas- und Elektroochgeräte. Die Stockwerkhöhe stuft sich vom inneren Teil des Stadtviertels von sechs Geschossen auf vier und drei Geschossen in den Randgebieten ab. In dem neuen Stadtteil sollen (laut „Frankfurter Zeitung“, Nr. 385 vom 31. 7. 1939) etwa 36 000 Menschen untergebracht werden, und zwar ausschließlich Mieter, deren bisherige Wohnungen wegen der Umgestaltung der Reichshauptstadt abgerissen werden müssen.

Sagte nicht kürzlich der Reichsarbeitsminister, es werde auch weiterhin das Ziel der Reichswohnungs politik sein, die Kleinsiedlung und das Einfamilienhaus mit Landzulage zu fördern, wo es nur immer angeht?

Agrarreform in Ungarn wieder angekündigt

Der ungarische Ackerbauminister Graf Michael Teleki hat Ende Juli in einer Rede in Raposvar wieder einmal angekündigt, daß er im Herbst dem Parlament einen Gesetzentwurf über die Agrarreform vorlegen werde. Die Neuregelung des Bodenbesitzes sehe sowohl die Form der Kleinpachtung als auch die Schaffung neuen lebensfähigen Grundbesitzes vor, aber wegen der Kapitalarmut der bodenhungrigen ungarischen Landbevölkerung solle das Kleinpächterwesen bevorzugt werden. — Angesichts solcher Pläne sollte man doch endlich aufhören, von ungarischer Bodenreform zu reden, wie es die „Berliner Börsenzeitung“ in ihrer Ausgabe Nr. 357 vom 2. August in der Überschrift wieder tut! Bei einer Vermehrung der Kleinpächterstellen wird die Grundrente der Großgrundbesitzer nicht nur nicht angetastet, sondern eher noch erhöht, das Risiko einer schlechten Ernte wird auf die kleinen Pächter abgewälzt, es wird gerade die Schicht der Landbevölkerung vergrößert, die nicht auf eigener Scholle sitzt, die nicht bodenständig ist, sondern abhängig bleibt von den privaten Grundherren, und der Staat denkt nicht daran, die nicht erarbeitete Grundrente für die Erfüllung seiner Kulturaufgaben einzuziehen. Das ist geradezu das Gegenteil von Bodenreform!

Enteignungsentschädigung

Von Justizrat Dr. Lierz, Düsseldorf

Dem sehr dankenswerten Aufsatz des Herrn Rohde in Nr. 26 möchte ich im Hinblick auf das letzte Heft des Jahrbuchs der Bodenreform, 1939, Heft 2, S. 65—90, einiges zufügen.

Die Entscheidungen in Band 101, S. 263 und 269, Band 102, S. 284, der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts beziehen sich alle auf das Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. 3. 1935. Nach diesem Gesetz ist dem Enteigneten eine „angemessene Entschädigung in Land oder Geld“ zu geben; sie wird festgestellt durch die Reichsstelle für Landbeschaffung; gegen die Feststellung kann die Klage erhoben werden bei dem „Entschädigungsgericht“, einem Sondergericht, das beim Oberverwaltungsgericht aus dem Senatspräsidenten des Enteignungs senats und 2 Vertretern der Landeskulturbehörde gebildet wird (vgl. Jahrbuch, S. 89, 90). Den drei angeführten Entscheidungen fügt man zweckmäßig noch die frühere deselben Gerichts in Band 100, S. 329, zu, die sich ebenfalls mit der „angemessenen“ Entschädigung befaßt.

In den beiden letzten Entscheidungen, Band 101, S. 269, und Band 102, S. 284, handelt es sich nicht eigentlich um die Entschädigung für den Grund und Boden, sondern um die für den durch die Enteignung geschädigten Gewerbebetrieb. Das Gericht hat hier über den gemeinen Wert des Grundstücks hinaus auch eine Entschädigung für den Gewerbebetrieb zugebilligt; dabei hat es festgestellt (Band 102): „Bei der Frage der zu diesem Zweck zu gewährenden Entschädigung wird der Gesichtspunkt, daß die wirtschaftliche Existenz des Enteigneten gewährleistet bleiben muß, im Vordergrund stehen.“ Die hierbei entwickelten Grundsätze weichen nicht wesentlich von denjenigen ab, die auch für den Begriff der vollen Entschädigung des Reichsenteignungsgesetzes von der Rechtsprechung entwickelt worden sind. Auch die Ausführungen im Jahrbuch wollen für die Entschädigung im neuen Enteignungsgesetz diese besondere Entschädigung beibehalten.

Wichtiger sind für die Frage der Grundentschädigung die Entscheidungen Band 100, S. 329, und Band 101, S. 263, in welchen das Entschädigungsgericht die „angemessene“ Entschädigung geringer als den gemeinen Wert des Grundstücks feststellt.

In beiden Fällen hatte die Reichsstelle für Landbeschaffung die Meinung vertreten, daß bei der Feststellung der angemessenen Entschädigung grundsätzlich vom gemeinen Wert auszugehen sei; in beiden Fällen hat das Entschädigungsgericht diese Meinung grundsätzlich mißbilligt und ausgeführt, daß die „angemessene Entschädigung“ eine andersartige sei als die „volle Entschädi-